

RS Vwgh 1994/3/24 94/19/0280

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Allein die Tatsache, daß die nigerianische Regierung für gewisse - im Norden des Landes gelegene - Regionen den Ausnahmezustand ausgerufen hat und bei militärischen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Moslems Militär einsetzt, läßt nicht den zwingenden Schluß zu, die Behauptungen des Asylwerbers, die nigerianische Administration und die Gerichte stünden auf Seiten der Moslems, mit fairen Gerichtsverfahren sei in seinem Heimatland nicht zu rechnen, seien von vornherein unrichtig. Soweit die belangte Behörde daher ausschließlich aus diesen Erwägungen dem Vorbringen des Asylwerbers ohne weitere Begründung insgesamt die Glaubwürdigkeit abgesprochen hat, ist diese Würdigung als un schlüssig zu erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190280.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at